



## BA-Studiengang Soziale Arbeit München Merkblatt für die Auswahl und Genehmigung einer Praxisstelle

### 1. Allgemeine Informationen

Im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der KSH München wird das praktische Studiensemester (Modul 3.5 „Praxis II“) im 4. Semester absolviert und erstreckt sich einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen auf einen zusammenhängenden Zeitraum von 22 Wochen.

Ein praktisches Studiensemester im Ausland wird genehmigt, falls eine geeignete Einrichtung nachgewiesen wird und die Studentin/der Student die Landessprache hinreichend beherrscht. Falls Interesse an einem Auslandspraktikum besteht, sollte der/die Studierende frühzeitig Kontakt zum Praxis-Center und zum International Office aufnehmen.

Bei der Auswahl des Praktikums ist die/der Studierende nicht an das Arbeitsfeld gebunden, auf welches das von ihr/ihm besuchte Praxisseminar im 3. und 4. Semester ausgerichtet ist.

Praxisstellenangebote von Einrichtungen, die für das praktische Studiensemester geeignet erscheinen, finden Sie im Praktika- und Stellenportal auf unserer Website. Studierende sind an diese Vorschläge nicht gebunden, d.h. sie können ebenso gut andere geeignete Praxisstellen benennen.

Die/der Studierende ist für die Suche der Praxisstelle eigens verantwortlich. Das Praxis-Center und die Praxisseminarleiter/innen beraten und unterstützen bei der Auswahl der Praxisstellen.

### 2. Voraussetzung für die Genehmigung einer Praktikumsstelle

Das praktische Studiensemester trägt wesentlich dazu bei, das Ausbildungsziel des Bachelor-Studiums der Sozialen Arbeit zu erreichen. Einrichtungen können deshalb nur dann als Praxisstellen anerkannt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Gemeinsam mit Praxisvertreter/innen wurden Qualitätsstandards für die Praxisphasen formuliert, insbesondere sind dies folgende Mindeststandards:

#### ➤ **Praxisstelle:**

Die Praktikumsstelle muss seit wenigstens einem Jahr existieren. Sie muss wenigstens zwei hauptberufliche Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagog(inn)en (Dipl., BA, MA) beschäftigen. Die Verwaltungsaufgaben müssen geregelt sein. Die Stelle muss hinreichende Komplexität aufweisen, um umfassend auf die berufliche Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik vorzubereiten und so die Anwendung theoretischen Wissens in der Praxis zu ermöglichen. Das ist bei allzu kleinen Einrichtungen mit nur wenigen Mitarbeiter/innen und geringem Organisationsgrad und/oder sehr begrenzter Aufgabenstellung nicht gegeben. Ungenügend ist auch die isolierte Einbindung in den regulären Gruppendienst (von Heimen, Wohngemeinschaften oder heilpädagogischen Tagesstätten) ohne eine gründliche Einführung in die Dimensionen Konzeptionsentwicklung, Leitung, Personalführung, Finanzierung solcher Einrichtungen.

Die Praxisstelle muss bereit sein den Ausbildungsvertrag abzuschließen (Formular der Katholischen Stiftungshochschule), sobald die Genehmigung des Praktikums erfolgt ist. Die/der Studierende darf ferner keine hauptamtlichen Mitarbeiter/innen ersetzen –auch nicht urlaubshalber-, sondern ist als Lernende/r ein zusätzliches Mitglied auf Zeit.

#### ➤ **Anleitung**

Die Praxisanleitung soll durch eine/n berufserfahrene/n Sozialpädagogen/in der Einrichtung erfolgen, der/die bereits an der Auswahl der/des Studierenden beteiligt wird.



Der/die Praxisanleiter/in muss seit wenigstens einem Jahr hauptberuflich Beschäftigte/r der Einrichtung sein. Sie/er hat ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (Dipl., BA, MA) und eine wenigstens 2-jährige Berufstätigkeit in diesem Fach aufzuweisen.

Das Praktikum findet grundsätzlich im Arbeitsbereich der Anleiterin/des Anleiters statt. Die Stellvertretung der Anleiterin/des Anleiters, die während der Abwesenheit für die/den Studierende/n verantwortlich ist, ist geregelt und benannt.

Die/der Praxisanleiter/in muss bereit sein, mit der/dem Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

Für die Dauer des Praktikums finden wenigstens einmal wöchentlich zu festgesetzter Zeit Anleitungsgespräche statt. Sie dürfen nicht auf zufälligen Austausch "zwischen Tür und Angel" reduziert oder durch Teamsitzungen ersetzt werden. Die Inhalte ergeben sich aus dem Ausbildungsplan und aktuellen Erfordernissen der Arbeit.

- In Ausnahmefällen kann dem Wunsch der/des Studierenden bei der Wahl der Praktikumsstelle **nicht** stattgegeben werden, wenn eine **Rollenkollision** absehbar ist. So ist es nicht möglich, als Praktikant/in in eine Einrichtung zurückzukehren, in der die/der Betreffende vorher Arbeitnehmer/in, Kolleg/in, Vorstandsmitglied, Gründerin/Gründer oder Vorgesetzte/r war. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Teil des praktischen Studiensemesters (Modul 3.5) angerechnet wird. Die Prüfungskommission kann im Einzelfall zur Auflage machen, dass das verbleibende Praktikum in einem anderen Arbeitsbereich stattfinden muss.  
In der Regel soll ein/e Studierende/r nicht in der Einrichtung praktizieren, in welcher die/der Seminarleiter/in arbeitet. Keinesfalls kann diese/r die Praxisanleitung selbst übernehmen oder jemanden damit betrauen, der ihr/ihm dienstrechtlich unterstellt ist.

### 3. Status der Studierenden im praktischen Studiensemester

Die/der Praktikant/in verbleibt eingeschriebene/r Student/in der KSH. Sie/er schließt einen Ausbildungsvertrag (nicht Arbeitsvertrag) mit der Ausbildungsstelle ab. Das breit angelegte Grundstudium bereitet nicht auf die einzelnen Praxisstellen oder ein bestimmtes Arbeitsfeld vor. Praktikantinnen/Praktikanten bringen daher in der Regel nicht alle erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bereits mit, sondern sollen sie an der jeweiligen Ausbildungsstelle erwerben bzw. vertiefen können. Sie kommen als Lernende und benötigen im Rahmen der praktischen Tätigkeit ausreichend Zeit und Freiraum für den Lernprozess (für Reflexion, Materialrecherche, einschlägige Fachlektüre u.a.). Sie sollen deshalb nicht völlig in die Alltagsroutine der Dienststelle eingebunden werden.

Die Studierenden nehmen während des Praktikums an den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen teil (6-7 Studientage des Praxisseminars sowie ausbildungsbezogene Supervision).

### 4. Dauer und Praktikumszeiten

Das Praktikum kann bereits vor Beginn des Sommersemesters (i.d.R. 15.02.) begonnen werden und muss spätestens am 15.08 desselben Jahres beendet sein. In diesen Zeitraum eingeschlossen sind die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen (s.o.). Dagegen müssen sonstige Unterbrechungen grundsätzlich nachgeholt werden (siehe Ausbildungsvertrag § 5 Abs. 2)

Die wöchentliche Praktikumszeit entspricht der in der jeweiligen Einrichtung für eine Vollzeitstelle üblichen Dauer und Einteilung. Im Fall von Schichtdienst soll die/der Studierende jedoch von regelmäßigem Nachtdienst (i.S.v. Nachtwache) ausgenommen werden.



## 5. Vergütung/Entgelt

Die Tätigkeit der/des Studierenden während des durch die Studienordnung geregelten praktischen Studienseesters stellt kein Arbeitsverhältnis dar. In den Hochschulstudiengängen wird eine Vergütung für Studentinnen/Studenten während des praktischen Studienseesters in Höhe von 600 Euro empfohlen. Dieser Vergütungsschlüssel hat sich in den Praktikumsstellen in der Vergangenheit bewährt.

## 6. Genehmigung der Praxisstelle für das praktische Studienseester (Modul 3.5, Praxis II)

- Grundlage für die Genehmigung einer Praxisstelle durch die Hochschule ist der **Antrag** der/des Studierenden **und die Vorlage eines individuellen Ausbildungsplanes**. Falls für die Genehmigung ein vorläufiger Plan vorgelegt wird, ist innerhalb von 4 Wochen nach Praktikumsbeginn ein individueller Ausbildungsplan nachzureichen. (Abgabetermin der genehmigten Unterlagen: 16. Januar des 3. Semesters im Praxis-Center)
- Die **Ausbildungsverträge** werden vom Praxis-Center München an die Studierenden ausgehändigt, sobald die vollständigen Unterlagen eingereicht werden.

### Formale Grundlagen sind in folgenden Gesetzen und Verordnungen niedergelegt:

- die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001
- die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studienseester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007,
- die von der Hochschule erlassene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit.